Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Landesgeschäftsführer
Dr. Stefan Sandbrink
Tel.-Durchwahl: 0221 949707-13
E-Mail: sandbrink@asb-nrw.de

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein
Vorstandsvorsitzender
Hartmut Krabs-Höhler
Tel.-Durchwahl: 0211 3104-100
E-Mail: hartmut.krabs-hoehler@
drk-nordrhein.de

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe
Vorstand
Dr. Hasan Sürgit
Tel.-Durchwahl: 0251 9739-109
E-Mail: hasan.suergit@drk-westfalen.de

Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Mitglied des Landesvorstands
Udo Schröder-Hörster
Tel.-Durchwahl: 0221 99399-100
E-Mail: udo.schroeder-hoerster@
johanniter.de

Malteser Hilfsdienst
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Landesgeschäftsführerin
Dr. Sophie von Preysing
Tel.-Durchwahl: 0221 6909-3902
E-Mail: sophie.preysing@malteser.org

Herrn Minister
Karl-Josef Laumann MdL
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

31.10.2025

Aktueller Stand zur Novellierung des Rettungsgesetzes NRW

Sehr geehrter Herr Minister,

mit zunehmender Sorge beobachten die anerkannten Hilfsorganisationen in Nordrhein-Westfalen den stockenden Prozess bei der Novellierung des Gesetzes über den Rettungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW).

Soweit die für die Novellierung zuständige Fachabteilung Ihres Hauses jetzt auf die geplante Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene als Grund für eine weitere, zeitlich unbestimmte Verzögerung verweist, nehmen wir diese Begründung mit Verwunderung zur Kenntnis. Im Referentenentwurf zum Rettungsgesetz NRW heißt es ausdrücklich:

„Soweit die bestehenden Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte um die v.g. Punkte verändert oder neu übertragen werden, greift zudem hinsichtlich der Finanzierung des Rettungsdienstes auch weiterhin – wie in der bis hierhin geltenden Fassung des Rettungsgesetzes NRW – § 60 Absatz 1 i.V.m. § 133 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung, woraus sich in Nordrhein-Westfalen eine Vergütung im Rahmen der Festsetzung von kommunalen Benutzungsgebühren über die Krankenkassen ergibt bzw. beibehalten wird. Somit sind alle Kosten, die den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung mit diesem Gesetz erweitert übertragen werden, refinanzierbar".

An dieser Rechtslage hat sich seit Vorlage des Referentenentwurfes im Oktober 2024 bis heute nichts geändert. Dementsprechend ist auch die Verabschiedung des Rettungsgesetz NRW unserer Ansicht nach nicht unmittelbar kausal zu einer vorgängigen Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene zu betrachten.

Ferner erlauben wir uns folgende Aspekte hervorzuheben, die im Rahmen des bisherigen Reformdiskurses noch zu wenig Beachtung erfahren haben:

- Wir halten verstärkte Investitionen in die Ausbildung von Notfallsanitäter/-innen für weiterhin dringend geboten. Die großen Hilfsorganisationen investieren hier eigenständig Millionenbeträge in Ausbildungsstätten und -plätze für Notfallsanitäter/innen, um Defizite des Landes auszugleichen.
- Einheitliche Einsatzbefugnisse für Notfallsanitäter/-innen über Körperschaftsgrenzen hinweg sind kritischer Bestandteil einer gelingenden Reform des Rettungsgesetzes NRW. Wir plädieren für eine Standardisierung der Vorgaben seitens der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst durch verpflichtende Teilnahme aller Kommunen am „Gemeinsamen Kompendium Rettungsdienst" ohne Ausnahmen.
- Des Weiteren ist es dringend erforderlich, dass die in einer Gebietskörperschaft erfolgreich absolvierte Fortbildungspflicht genauso wie die Zertifizierungen landesweit in Nordrhein-Westfalen anerkannt werden. Ein Positivbeispiel stellt die deutschlandweite Anerkennung der Qualifikationen Notfallsanitäter/in und Rettungssanitäter/in dar. Von einer landesweiten Anerkennung ausgenommen bleiben können hingegen lokale Geräteeinweisungen sowie Einweisungen in spezifische örtliche Strukturen.

Wir erwarten, dass die Landesregierung mit der angestoßenen Novellierung, die wir begrüßen, jetzt **zeitnah klare und verlässliche Rahmenbedingungen für den Rettungsdienst** in Nordrhein-Westfalen schafft.

Weitere Verzögerungen im Gesetzesverfahren erachten wir angesichts der anhaltend hohen Einsatzlast und Personalengpässe für Bevölkerung und Mitarbeitende als unzumutbar und **betonen nachdrücklich, dass eine zeitnahe Novellierung des Rettungsgesetz NRW größte Dringlichkeit besitzt**. Um es deutlich zu sagen: Es ist bereits **zehn nach zwölf** – das System bewegt sich unweigerlich auf einen Kipppunkt zu.

Den Diskussionsprozess zur Reform der Notfallversorgung NRW werden wir weiter begleiten und stehen für einen Austausch und ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Sandbrink
Landesgeschäftsführer
des Arbeiter-Samariter-Bundes
Nordrhein-Westfalen

Hartmut Krabs-Höhler
Vorstandsvorsitzender
des Deutschen Roten Kreuzes
Landesverband Nordrhein

Dr. Hasan Sürgit
Vorstand
des Deutschen Roten Kreuzes
Landesverband Westfalen-Lippe

Udo-Schröder-Hörster
Mitglied des Landesvorstands
der Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Dr. Sophie von Preysing
Landesgeschäftsführerin
des Malteser Hilfsdienstes
Landesverband Nordrhein-Westfalen